



# Merkblatt

## Rechnungsstellung der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen an die Versicherer

---

Datum:

16. Februar 2022

---

Dieses Merkblatt dient den Leistungserbringern, welche im Rahmen der Covid-19-Pandemie Sars-CoV-2-Analysen durchführen und über die Versicherer verrechnen, als Leitfaden zur korrekten Rechnungsstellung. Für detaillierte Informationen bezüglich der Kostenübernahme der Sars-CoV-2-Analysen sei auf das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellte Faktenblatt «[Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen](#)» verwiesen. Als Rechtsgrundlage gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 3.

Folgende Punkte sind beim Ausstellen sowie bei der Übermittlung der Rechnungen an die Versicherer zwingend einzuhalten:

### Ausstellen der Rechnung

- Die Leistungen (Probenentnahme, Analyse, Auftragsabwicklung etc.) müssen jeweils einzeln und unter Angabe des jeweiligen Behandlungstages nach den **festgelegten Tarifiziffern des [Pandemietarifs 351](#)** aufgeführt und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt werden.
- Die Rechnung darf keine Leistungen ausserhalb des Tarificodes 351 beinhalten, wie z.B. Positionen der Analysenliste (AL) oder des Tarmed.
- Bei Analysen, welche die Voraussetzungen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 **nicht erfüllen (Selbstzahler)**, müssen die im [Pandemietarif](#) aufgeführten **Selbstzahler-Tarifziffern** (01.99.xxxx) verwendet und die Rechnungen mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» versehen werden.
- Die Rechnung darf nicht gleichzeitig Leistungen, die vom Bund übernommen werden (Tarifiziffern beginnend mit 01.01.xxxx), und Selbstzahler-Leistungen (Tarifiziffern beginnend mit 01.99.xxxx) aufweisen.
- Treten der Rechnungssteller und das Testzentrum unter unterschiedlichen Namen auf und/oder befindet sich der Teststandort an einem anderen Ort als der unter der verwendeten Zahlstellen-Nummer gelistete Leistungserbringer, muss der Name und/oder die Adresse des Teststandortes auf der Rechnung im «Bemerkungsfeld» vermerkt werden.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,  
[leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)



- Folgende weitere Angaben müssen zwingend auf der Rechnung vorhanden sein:
  - Zahlstellen-Nummer (ZSR-Nr.) und EAN-Nummer des Rechnungsstellers und des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer muss gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 zur Erbringung der Leistung berechtigt sein.
  - Bei Analysen im Fremdauftrag: ZSR-Nr. und Name des auftraggebenden Leistungserbringers
  - Versichertennummer gemäss Krankenversicherungskarte
  - Name und Geburtsdatum

### Übermittlung der Rechnung

- Die Übermittlung der Rechnung erfolgt **gemäss Rechnungsstandard** des [Forums Datenaustausch](#) in **elektronischer Form**. Kann die Rechnung ausnahmsweise nur in Papierform zugestellt werden, sind die einheitlichen Rechnungsformulare des Forums Datenaustausch anzuwenden.
- **Bei Kostenübernahme durch den Bund:** Die Rechnungsstellung durch die Leistungserbringer an den zuständigen Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG nach dem System des **Tiers payant** im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) erfolgt in standardisierter Form mit den administrativen und medizinischen Angaben gemäss Artikel 59 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).
- Bei Analysen, welche die Voraussetzungen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 **nicht erfüllen (Selbstzahler)**, erfolgt die Rechnungsstellung im System des **Tiers garant**.
- Die Rechnungen an die Versicherer für Leistungen, welche die Voraussetzungen des Anhangs 6 der [Covid-19-Verordnung 3](#) erfüllen (symptom- und fallorientiertes Testen), müssen **einzelfallweise pro getestete Person** gesendet werden.
- Die Rechnung ist spätestens **neun Monate** nach Erbringung der Leistungen dem Versicherer zuzustellen.

### Zu beachten:

- Rechnungen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen (z. B. Quittungen im Tiers garant), **werden von den Versicherern nicht bezahlt und gehen zu Lasten der Kunden**.
- Es gelten grundsätzlich die in der Covid-19-Verordnung 3 festgelegten Maximalpreise. Legt der Leistungserbringer für Selbstzahler tiefere Preise fest, übernimmt der Bund auch für die Analysen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 maximal diese tieferen Kosten.
- Der Leistungserbringer klärt vorgängig die zu testende Person über die Voraussetzungen der Kostenübernahme durch den Bund auf.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,  
[leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)



- Handelt es sich um ein überregionales Testcenter, so ist die zu testende Person zu informieren, dass der Rechnungssteller den Sitz an einem anderen Standort hat.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,  
[leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)